

**Konsolidierte** nicht amtliche Fassung der SPO AR vom 01.10.1999 in der **Fassung** der dritten Änderungsatzung **vom 26. Mai 2009** in Kraft **ab 15. März 2009**

**Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".**

221041.0556-WFKM

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN  
DIPLOMSTUDIENGANG ARCHITEKTUR  
AN DER GEORG-SIMON-OHM-FACHHOCHSCHULE NÜRNBERG (SPO AR)**

**Vom 1. Oktober 1999**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Studienfächer und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan
§ 6	Praktische Studienabschnitte und praktische Studiensemester
§ 7	Fachstudienberatung im Grundstudium
§ 8	Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester
§ 9	Diplomarbeit
§ 10	Bildung der Prüfungsgesamtnote
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens
§ 13	Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis
§ 14	Akademischer Grad
§ 15	In-Kraft-Treten

**Anlage: Übersicht über Lehrgebiete/-fächer, Stunden- und Leistungsnachweise**

---

Aufgrund der Art. 6, Art. 72, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.0553-K) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, an der Hochschule durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Architekten nach den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architekturgeschichtlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft.

Das Studium gibt weiterhin Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt und die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben.

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium umfasst vier theoretische Studiensemester mit integrierten praktischen Studienabschnitten.

Das Hauptstudium umfasst drei theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

## **§ 4 Studienfächer und Leistungsnachweise**

- (1) Für das Studium gilt die Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studienordnung ei-

---

ne bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 5 Studienplan**

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
  1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
  2. die Studienziele und Studieninhalte der Pflichtfächer,
  3. die Ausbildungspläne und die Form der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studienabschnitten und im praktischen Studiensemester,
  4. die architekturbezogenen Wahlpflichtfächer in den durch die Studienordnung festgelegten Wahlpflichtbereichen sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
  5. den Katalog der von Studenten dieses Studiengangs wählbaren Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer.
  6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die höchstmögliche Teilnehmerzahl wird im Studienplan festgelegt.

## **§ 6 Praktische Studienabschnitte und praktische Studiensemester**

- (1) Die praktischen Studienabschnitte umfassen 18 Wochen. Sie werden in den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums abgeleistet. Die praktischen Studienabschnitte sind wesentlicher Bestandteil des Grundstudiums und werden in den Lehrveranstaltungen des Faches "Grundlagen der Baukonstruktion" vertieft und ergänzt. Ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum kann bis zu einer maximalen Dauer von sechs Wochen auf die praktischen Studienabschnitte angerechnet werden, wenn es den Zielen und Inhalten des Ausbildungsplans für die praktischen Studiensemester entspricht; der Nachweis soll durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle geführt werden, das den Anforderungen an ein Zeugnis für ein praktisches Studiensemester entspricht. Die einzelnen praktischen Studienabschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das praktische Studiensemester, das im 5. Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.

- 
- (3) Die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienabschnitte und des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der im Studienplan geregelt ist.
  - (4) Die praktischen Studienabschnitte des Grundstudiums sind erfolgreich abgeleistet, wenn
    - 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
    - 2. die Praxisberichte im Rahmen des Faches "Grundlagen der Baukonstruktion" anerkannt und der Leistungsnachweis (Abschnitt 2.1 der Anlage) mit dem Prädikat "mE" bewertet wurde.
  - (5) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Tage erstrecken. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zwölf Tage dauert. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. zwölf Tage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen.

## **§ 7 Fachstudienberatung im Grundstudium**

- (1) Werden bei schriftlichen Prüfungen oder bei Prüfungsstudienarbeiten bis zum Ende des zweiten Studiensemesters in drei oder mehr Fächern nicht ausreichende Bewertungen erzielt, ist die Fachstudienberatung zu konsultieren.
- (2) Werden bis zum dritten Studiensemester bei schriftlichen Prüfungen oder bei Prüfungsstudienarbeiten in vier oder mehr Fächern nicht ausreichende Beurteilungen erzielt, ist die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 8 Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und die praktischen Studienabschnitte im Grundstudium erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Abweichend hiervon kann abgeleistet werden
  - a) das praktische Studiensemester, wenn in mindestens vier der Fächer „Gestalten I“, „Darstellen“, „Werkstoffe im Bauwesen“, „Grundlagen der Baukonstruktion“ und „Grundlagen des Entwerfens“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und die praktischen Studienabschnitte des Grundstudiums abgeleistet wurden und
  - b) das auf das praktische Studiensemester folgende sechste Studiensemester, wenn mindestens vier Vorrückungsfächer gem. Buchst. a) erfolgreich absolviert wurden und in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme von höchstens vier Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

---

## **§ 9 Diplomarbeit**

- (1)
  1. Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters begonnen werden.
  2. Zulassungsvoraussetzung ist die mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Leistung im Fach "Entwerfen I" im sechsten Studiensemester und der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt mindestens drei Prüfer, die für die Bewertung der Diplomarbeit zuständig sind.
- (3)
  1. Die Diplomarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer zu präsentieren.
  2. Die Prüfer können ergänzende Fragen stellen.
  3. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Diplomarbeit berücksichtigt.

## **§10 Bildung der Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung wird als Durchschnittsnote aus den gewichteten Endnoten der Fächer des Hauptstudiums entsprechend dem Notengewicht nach Abs. 2 gebildet.
- (2) Die Fächer der Diplomprüfung werden einfach gewichtet, mit Ausnahme der Diplomarbeit, die dreifach und der beiden Vertiefungsfächer aus der Gruppe der Wahlpflichtfächer, die je zweifach gewichtet werden.

## **§ 11 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Fachbereichsrat bestellt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt die Prüfungskommission aus ihren Reihen.

## **§ 12 Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens**

Die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens besteht aus vier Mitgliedern des Fachbereichs. Sie werden vom Fachbereichsrat bestellt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt die Kommission aus ihren Reihen.

## **§ 13 Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis**

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

---

## § 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.“

## §15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2)
  1. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1999/2000 an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.
  2. Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden. Über die Anrechnung erbrachter Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
  3. Die das Hauptstudium betreffenden Bestimmungen gelten auch für Studierende, die die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nach dem Sommersemester 2000 erwerben.
- (3) Ein Studienangebot nach den bisher geltenden Bestimmungen besteht noch bis zum 30. September 2002.
- (4) Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 29. September 1982 (KWMBI.II S. 817) und die Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 1981 (KMBI II S. 401) treten am 30.09.1999 außer Kraft.  
Abweichend hiervon gelten sie noch für jene Studierenden, für die die neue Studien- und Prüfungsordnung noch nicht gilt.
- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 01. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 439), zuletzt geändert mit geändert durch Satzung vom 15. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 11; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) gilt folgendes:

1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig im Wintersemester 2008/09 angeboten
2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2009 erstmals abgelegt werden.
3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
  - Lehrveranstaltungen des 3. bis 6. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
  - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Sommersemester 2010
  - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Wintersemester 2010/11

- 
4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Wintersemester 2011/12 erstmals abgelegt werden.
- (6) Die in Absatz 5 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 außer Kraft, soweit in Absatz 5 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 02.02.1999, des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 10.12.1999 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 09.08.1999, Nr. XI/3-3/313(4/1)-21/7 880.

Nürnberg, 01. Oktober 1999

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 08. Oktober 1999 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Oktober 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Oktober 1999.